

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2002.

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Alpirsbach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt Alpirsbach erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt Alpirsbach erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben oder übersteigt der tatsächliche Umsatz die Annahmen der Richtsatzsammlung, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsbetriebe, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 7 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 DM, ab dem Erhebungszeitraum 2003 weniger als 10,00 Euro, beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,25 DM und ab 01. Januar 2002 je Übernachtung 0,13 Euro.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 8 Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 wird am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Der Beitragspflichtige nach § 6 Abs. 1 hat am 01. Juli des Erhebungszeitraumes eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld nach Abs. 2 für diesen Erhebungszeitraum zu entrichten. Diese Vorauszahlung wird in Höhe der bei der letztvorangegangenen Veranlagung festgestellten Beitragsschuld erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlung der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Der Beitragspflichtige nach § 6 Abs. 2 hat am Ende jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung entsprechend der tatsächlichen Übernachtungszahl zu entrichten.
- (4) Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (5) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragspflichtigen erstattet.

§ 9 Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen nach Abreise anzuzeigen.
Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 7 der Kurtaxesatzung vom 03. Dezember 2002 verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Dezember 1985 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.